

setzen könne. Deshalb habe nur eine Entscheidung dem Grunde nach ergehen können.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts hat der Präsident des Obersten Gerichts Kassationsantrag gestellt und Gesetzesverletzung durch fehlerhafte Anwendung des § 32 NVO gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 32 NVO sind die Gerichte für alle Streitfälle zuständig, denen die Geltendmachung eines Vergütungsanspruchs wegen einer Neuererleistung durch einen Werk tätigen zugrunde liegt. Hierzu zählen auch solche, in denen der Betrieb einen Vergütungsanspruch verneint, weil der Vorschlag kein Neuerervorschlag sei, der Werk tätige hingegen das Gegenteil behauptet und zugleich darlegt, daß sein Vorschlag auch benutzt wird (vgl. Ziff. 1.3.2. der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 [GBl. I S. 413; NJ-Beilage 1/74 zu Heft 18]). Diese Regelung gewährleistet eine umfassende Klärung des Streitfalls durch die Gerichte und dient damit der konsequenten Sicherung der den Neuerern zustehenden Rechte.

Ein Neuerer, der eine Vergütung begehrt und deshalb gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt, hat demnach ein Recht darauf, daß die Gerichte alsbald eine klärende Entscheidung über die ihn bewegende Frage, inwieweit ihm ein Vergütungsanspruch zusteht, treffen. Er darf bei der gerichtlichen Verfolgung solcher Ansprüche nicht an andere Stellen verwiesen werden.

Dabei kann sich die Notwendigkeit ergeben, zunächst eine Feststellung darüber zu treffen, inwieweit überhaupt ein Vergütungsanspruch wegen einer Neuererleistung gegeben ist. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Vergütungsanspruch noch nicht fällig ist, der Werk tätige aber z. B. mit Rücksicht auf die Haltung des Betriebes ein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellung hat.

Ist jedoch der Vergütungsanspruch, fällig, dann ist für eine Feststellungsklage kein Raum, weil der Anspruch durch eine Leistungsklage geltend gemacht werden kann. Sind hierbei Grund und Betrag des Anspruchs streitig, kann vorerst eine Entscheidung dem Grunde nach ergehen. In diesem Falle bleibt das Verfahren bei Gericht anhängig, das nunmehr auch über die Höhe des Anspruchs zu befinden hat.

Diese Grundsätze sind im vorliegenden Verfahren vom Kreisgericht nicht beachtet worden. Es hat zwar zutreffend erkannt, daß es sich hier um einen Vergütungsstreitfall nach § 32 NVO handelt, mit dem ein fälliger Anspruch geltend gemacht wurde. Mit dem Hinweis, es könne über die Bejahung eines Vergütungsanspruchs dem Grunde nach hinaus nicht auch eine Entscheidung der Höhe nach treffen, ist das Gericht jedoch einer sachdienlichen und abschließenden Klärung des Streitfalls ausgewichen. Die Verurteilung des Betriebes, auf der Grundlage eines zu beschreibenden Nutzens die Vergütung nach Beratung in der Neuererbrigade durch den zuständigen Leiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung selbst festzusetzen (§ 30 Abs. 4 letzter Satz NVO) und an den Verklagten auszuzahlen, wird der Sachlage nicht gerecht. Damit wurde das Verfahren mit einem Ergebnis beendet, das nicht dem Verlangen des Verklagten entsprach. Die Verantwortung der Entscheidung über die Höhe der Vergütung wurde in den Bereich des Betriebes verlagert, obgleich es Sache des Gerichts war, diese Entscheidung zu treffen.

Eine solche Verfahrensweise ist auch deshalb abzulehnen, weil sie den weiteren Fortgang des Verfahrens verzögert und u. U. die Ursache für weitere Rechtskonflikte setzt. Das Kreisgericht hätte es also nicht bei einer Aussage über das Vorliegen eines Vergütungsanspruchs dem Grunde nach belassen dürfen, sondern das Verfahren auch über die Höhe des Anspruchs fortsetzen müssen. Dies wird nunmehr in einer erneuten Verhandlung nachzuholen sein, wobei der Kläger gehalten ist, hierfür dem Gericht die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Inhalt

Seite

Prof. Dr. Wera Thiel: Gleichberechtigung der Frau im Arbeitsprozeß und Aufgaben des Arbeitsrechts.....	559
Dr. Willi Maser/ Erhard Scholz: Entwicklung und Förderung der Frauen in den Justiz- organen der DDR.....	562
Dr. Werner Harling: Territoriale Justitiarkonferenzen — ein Beitrag zur Ver- besserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft .	565
Dr. Ulrich Roehl: Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit von Alkohol- tätern	566
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole Wer krank wird.....	569
Erläuterungen zum neuen Zivilrecht Gerhard Krüger: Die Einleitung des Verfahrens vor dem Kreisgericht in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.....	570
Aus der Praxis - für die Praxis Rosemarie Burkhardt: Unterstützung der rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Arbeit im Bereich Volksbildung	573
Horst Whiamowski: Zur Bestimmung der Zeitpunkte für die Wiedergut- machung des Schadens und die Berichterstattung durch den auf Bewährung Verurteilten.....	574
Dr. Heinz Dufft: Zur Verantwortung für den Arbeitsschutz bei gemein- nütziger Freizeitarbeit und zum Versicherungsschutz des Verurteilten.....	575
Dr. Joachim Schlegel: Pflichten des Fahrzeugführers beim Linkseinbiegen	576
Berichte Dozent Dr. Gerwin Udke: Wissenschaftliche Beratung zu Fragen des sozialisti- schen Rechtsbewußtseins.....	577
Informationen.....	578
Fragen und Antworten.....	579
Nachrichten Nachruf für Dr. Walter Schostok.....	563
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zum Kausalzusammenhang zwischen einer Körperverletzung und dem Tod des Geschädigten bei etwaigen hinzutretenden Pflichtverletzungen des behandelnden Arztes	581
Oberstes Gericht: Zur Unterscheidung von Mittäterschaft und Beihilfe bei Ver- letzung von Preisbestimmungen	582
Oberstes Gericht: 1. Voraussetzungen für den Ausspruch der angedrohten höch- sten Freiheitsstrafe bei Vergehen nach § 200 StGB. 2. Zum Anwendungsbereich des zeitlich begrenzten und unbe- grenzten Entzugs der Fahrerlaubnis	583
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: Zu den Anforderungen an die Ausgestaltung einer zivilrecht- lichen Bürgschaft	584
Stadtgericht von Groß-Berlin: Zum Recht des volljährigen Kindes auf Mitbenutzung der elter- lichen Wohnung. Anm. Dr. Karl-Heinz Beyer	585
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht: Zur Berücksichtigung einer von relativ hohen häuslichen Auf- wendungen gekennzeichneten individuellen Lebensweise sowie der aus Neuererfähigkeit erzielten Einnahmen bei der Bemess- ung des Beitrags zum Familienaufwand.....	586
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen, unter denen dem geschiedenen Ehe- gatten ein Unterhaltszuschuß zur Rente auf unbegrenzte Zeit zuzumuten ist.....	587
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht: Zu den Maßstäben für die Beurteilung eines Vorschlags als Neuerervorschlag	588
Oberstes Gericht: 1. Zur Zuständigkeit der Gerichte bei Vergütungsstreitfällen aus Neuererleistungen. 2. Zur Vorabentscheidung über den Grund eines Vergütungs- anspruchs aus Neuererleistungen	589